

Besondere Geschäftsbedingungen für Reparatur- und Werkstatlleistungen

Zusätzlich zu den Geschäftsbedingungen der BayWa AG („Unternehmen“) gelten nachfolgende Besondere Geschäftsbedingungen gelten jeweils die nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen für Reparatur- und Werkstatlleistungen. Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Diese Bedingungen gelten auch für spätere Werkstatlleistungen aufgrund schriftlicher oder mündlicher Beauftragung durch den Auftraggeber.

1. Preise. Die Preise richten sich nach den ausliegenden Preislisten.

2. Vergütung. Verbindliche Kostenvoranschläge sind vom Auftraggeber zu vergüten. Nur schriftliche, nach Arbeiten und Ersatzteilen gegliederte Kostenvoranschläge sind verbindlich, sofern der Gegenstand bis zur Durchführung der Werkstatlleistungen beim Unternehmer verbleibt.

3. Abschlagszahlungen. Das Unternehmen ist berechtigt Vorauszahlungen zu verlangen; für Ersatzteile in voller Höhe und für die Arbeitsleistung bis zur Hälfte des voraussichtlichen Arbeitsanfalles.

4 Lieferdatum. Soweit nicht anders angegeben, entspricht das Lieferdatum bei Barbelegen dem Rechnungs-/ Quittungsdatum.

5. Inanspruchnahme Dritter. Das Unternehmen kann Dritte, insbesondere andere Fachwerkstätten, mit der Werkstatlleistung sowie Überführungs- und Probefahrten beauftragen. Falls der Auftraggeber oder ein von ihm Beauftragter das Fahrzeug bei einer Überführungs- und Probefahrt lenkt, trägt er das Risiko der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs, es sei denn, das Unternehmen haftet nach Ziff. 8.

6. Ersatzteile, ersetzte Teile. Das Eigentum an ersetzten Teilen geht entschädigungslos auf das Unternehmen über. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Unternehmen seine Leistung mit Originalersatzteilen des Herstellers oder mit gleichwertigen Qualitätsteilen anderer Lieferanten ausführen. Dies gilt auch für nicht oder nur schwer zu beschaffende Stoffe oder Teile, aus denen der Gegenstand hergestellt oder herzustellen ist.

7. Gewährleistung, Verjährung. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Abnahme. Soweit das Unternehmen gemäß Ziff. 8 haftet, verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Üblicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Eingriffen Dritter am Gegenstand der Werkstatlleistung verliert der Auftraggeber seine diesbezüglichen Mängelansprüche.

8. Haftung. Das Unternehmen haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet das Unternehmen darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.

9. Abholung. Die Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.